

Einkaufsbedingungen

Für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Bestellungen gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen, vorbehaltlich getroffener Individualvereinbarungen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur für den jeweiligen Einzelvertrag.

1. Vertragsabschluss

- Eingehende Angebote sind für uns kostenfrei und unverbindlich.
- Unsere Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind nur bindend, wenn sie eine Bestellnummer enthalten. Die Bindung entfällt in jedem Fall, wenn uns nicht binnen acht Tagen eine schriftliche gleichlautende Auftragsbestätigung des Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer zugeht.

2. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt eine Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Bei frachtfreier Rückgabe von Versandmaterial vergütet uns der Lieferant den berechneten Betrag, bei Spezialpaletten den vollen Preis.

3. Liefergegenstand/Qualitätsanforderungen/Mengen/Gewichte

- Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend sowie von uns übergebene Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.): die Pflicht des Lieferanten, diese auf Vollständigkeit, Richtung und Eignung zu überprüfen und auf Unstimmigkeiten/Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen, ebenso die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Lieferanten bleibt unberührt.
- Lieferungen müssen mindestens unseren bekanntgegebenen Werkvorschriften sowie den einschlägigen deutschen Normen, Vorschriften, Fachverbandsrichtlinien etc. entsprechen. Diese sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Qualitätsstandard des Liefergegenstandes und vom Lieferanten als Mindesteigenschaft verbindlich zugesichert. Wir sind unsererseits berechtigt, diesen Qualitätsstandard - unter Haftung des Lieferanten - unseren Abnehmern als Eigenschaft zuzusichern.
- Die Lieferung muss in Ausführung und Umfang unserer Bestellung beziehungsweise unserem Abruf entsprechen. Zur Annahme von Mehrmengen sind wir nicht verpflichtet. Mindermengen verpflichten den Lieferanten zur sofortigen Nachlieferung. Gewichts-/Mengenunterschreitungen von mehr als 10 %, die zu einer Arbeitsbehinderung führen, berechtigen uns, nach Nachfristsetzung für eine Nachlieferung und deren Nichteinhaltung vom Vertrag zurückzutreten.
- Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Wir sind berechtigt, Lieferungen in Teillieferungen abzurufen.
- Soweit bestellte Gegenstände noch nicht hergestellt sind, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen, sofern dadurch nicht eine grundlegende Änderung der Bestellung eintritt.
- Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler, sind für uns unverbindlich.

4. Lieferfristen/-termine

- Lieferfristen/-termine sind verbindlich. Fristen beginnen mit Bestelldatum. Der Liefertag ist der Tag, an dem die Lieferung an der vorgegebenen Empfangsstelle eintrifft.
- Fälle höherer Gewalt sowie sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende und für diesen unvorhersehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Hält die Verzögerung länger als zwei Monate an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Lieferverzug berechtigt uns, für jede volle Woche der Überschreitung der Lieferzeit 0,5 % des vereinbarten Preises als Schaden zu verlangen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger, als die vorgenannte Pauschale. Uns bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Verzug nur hinsichtlich Teillieferungen vorliegt. In diesem Fall sind wir ferner nach unserer Wahl zum Rücktritt

vom Vertrag oder zur Kündigung der noch ausstehenden Lieferungen berechtigt.

5. Versand, Annahme

- Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant.
- Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.
- Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Bestelldatum und Bestellzeichen beizufügen, widrigenfalls sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne dass hieraus Ansprüche des Lieferanten begründet sind. Die Kosten einer berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Lieferant.
- Wird auf unsere Veranlassung die Lieferung direkt an Dritte versandt, sind wir hiervon unverzüglich durch eine Versandanzeige mit allen relevanten Angaben zu benachrichtigen.
- Sind wir aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender und unvorhergesehener Umstände, insbesondere Arbeitskämpfe an der Annahme der Lieferung gehindert, ruht unsere Annahmepflicht. Wir werden solche Umstände umgehend anzeigen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Lieferung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche entstehen für den Lieferanten hieraus nicht. Ruht unsere Annahmeverpflichtung über die Dauer von drei Monaten hinaus, ist der Lieferant seinerseits nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.
- Die Annahme der Lieferung erfolgt stets unter Vorbehalt.

6. Rechnungsstellung, Zahlung

- Rechnungsstellung hat in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellzeichen, -nummer, -datum und unter Kennzeichnung der durchgeführten Lieferungen zu erfolgen. Rechnungen ohne diese Angaben können von uns nicht bearbeitet werden.
- Wir zahlen innerhalb 30 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen rein netto durch Zahlungsmittel nach unserer Wahl oder durch Aufrechnung mit Gegenforderungen.
- Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt und bedeuten kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit oder Verzicht auf die Geltendmachung uns zustehender Gewährleistungsrechte.

7. Gewährleistung, Haftung

- Der Lieferant leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes, insbesondere bezüglich Konstruktion, Ausführung, Werkstoff und Werkarbeit und das Vorhandensein vereinbarter Eigenschaften sowie des zugrunde gelegten Qualitätsstandards gemäß Ziff. 3 b).
- Unsere Zustimmung zu den von den Lieferanten übersandten Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen, lassen die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Lieferanten und dessen vertragliche Leistungspflichten unberührt.
- Sachmängel berechtigen uns nach unserer Wahl, eine unverzügliche kostenlose Nacherfüllung (Ersatzlieferung/Nachbestellung), Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Zur Minderung und zum Rücktritt sind wir in jedem Fall mit Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt, in dringenden Fällen sind wir zur Vermeidung von Unterbrechung und Störung unseres Betriebsablaufs und zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden ohne in Verzugsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen.
- Im Übrigen bleiben gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt, Eigentum, Fertigungsunterlagen

- Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf uns über.
- Modelle, Muster und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten übergeben haben oder die von ihm nach unseren Angaben gefertigt werden, sind beziehungsweise werden unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Sie sind uns nach Durchführung oder bei

Nichtzustandekommen/Rückabwicklung des Vertrages auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

9. Urheberschutz

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritte verletzt werden.
- Werden wir von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.
- Eine Vervielfältigung dem Lieferanten von uns überlassener Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen oder solcher, die von ihm nach unseren Angaben gefertigt werden, ist nur zulässig, soweit zur Angebotsbearbeitung/Ausführung der Lieferung erforderlich.
- Nach unseren Angaben hergestellte Gegenstände dürfen Dritten nicht angeboten/geliefert werden: insoweit besteht eine Genehmigungsverpflichtung, die auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort dauert. Entstehen aufgrund unserer Fertigungsunterlagen Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch nach dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

10. Zurückbehaltung/Aufrechnung/Abtretungsverbot

- Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Lieferanten ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder von uns anerkannt ist.
- Die Übertragung der Ausführung der Bestellung an Dritte oder die Abtretung von Forderungen oder Rechten im Zusammenhang mit der Bestellung an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegenüber dem Lieferanten zu verrechnen mit allen Forderungen, die dem Lieferanten aus Lieferungen oder sonstigen Rechtsgründen gegen uns zustehen.

11. Produkthaftung

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Millionen EURO je Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

12. Allgemeine Bestimmungen

- Erfüllungsort ist unser Firmensitz.
- Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Firmensitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klagerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Lieferanten bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- Es ist ausschließlich die Anwendung des nationalen Rechts vereinbart.
- Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen sind die Parteien verpflichtet, den unwirksamen Bedingungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bedingungen rechtswirksam dazuzustellen und zu vereinbaren.